

Verkündet am 11. Juli 1955
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Reichsbahninspektors Johannes K [REDACTED] in Ka [REDACTED],
Lu [REDACTED]-M [REDACTED]-Str. [REDACTED] [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundes-
bahndirektion in Ka [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Kasseler Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Frankfurt (Main) vom 17. November
1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein gebürtiger Österreicher, wurde nach dem ersten Weltkrieg jugoslawischer Staatsangehöriger und ist als Beamter auf Lebenszeit bei den jugoslawischen Staatsbahnen angestellt worden. Er bekleidete dort zuletzt ein der Stellung des deutschen Reichsbahnnamtmanns entsprechendes Amt. Am 3. Oktober 1944 wurde er als Volksdeutscher aus Jugoslawien vertrieben und war anschließend vom 1. November 1944 bis 30. Juni 1945 bei der damaligen Reichsbahn im Bezirk der Reichsbahndirektionen W [] und L [] a.D. als Dienstlohnangestellter beschäftigt. Am 30. Juni 1945 wurde er von den österreichischen Behörden als "Ausländer" entlassen. Nach seiner Übersiedlung nach Westdeutschland - wo er als Vertriebener anerkannt worden ist - wurde er von der Eisenbahndirektion Ka [] ab 1. Januar 1947 im Lohnarbeiterverhältnis beschäftigt und alsdann von der Bundesbahn mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Reichsbahninspektor ernannt. Eine entsprechende Ernennungsurkunde ist dem Kläger ausgehändigt worden. Vom 1. August 1947 bis zu seiner Übernahme als Inspektor waren dem Kläger Aufgaben übertragen worden, die in den Tätigkeitsbereich eines Reichsbahnbeamten fallen; seine Bezüge waren aber geringer als die eines solchen Beamten.

Mit der Klage verlangt der Kläger einen Differenzbetrag von 3.509,93 DM, der sich errechnet aus dem Vergleich der ihm tatsächlich gezahlten Lohnbezüge mit der Beamtenbesoldung, auf die er entsprechend seiner vom 1. August 1947 bis 30. November 1950 tatsächlich ausgeübten Tätigkeit Anspruch erhebt. Der Kläger ist der Ansicht, er sei nach § 1 Abs 1 d in Verbindung mit § 5 Abs 2 G 131 Beamter zur Wiederverwendung mit der Folge, daß sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit fortbestehe. Er

beruft sich insbesondere auf eine allgemeine Verfügung der Hauptverwaltung der Bundesbahn vom 15. Juni 1951, die den vertriebenen und den aus ihrem Amt entfernten Beamten im Falle der Wiederübernahme "eines Amtes (Beamtendienstposten)" die diesem Amt entsprechenden Dienstbezüge zuerkenne. Der Kläger führt aus, er könne nicht schlechter behandelt werden als die schon früher im Dienst der Reichsbahn beschäftigt gewesenen Beamten. Hieraus ergebe sich sein Anspruch auf Zahlung von Dienstbezügen entsprechend der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Dementsprechend hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.509,93 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. In erster Linie hält sie den Rechtsweg für unzulässig, weil der Kläger praktisch Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe begehre. Der geltend gemachte Klageanspruch sei auch kein beamtenrechtlicher Anspruch, da der Kläger in der Zeit, für die er Ansprüche erhebt, nicht Beamter der Beklagten gewesen sei. Im übrigen stehe dem Klageanspruch § 77 G 131 entgegen.

Auf die von der Beklagten verfügte Regelung, daß wegen des Fortbestehens des Beamtenverhältnisses der vertriebenen und entnazifizierten Beamten diesen, wenn ihnen vor dem 1. April 1951 wieder ein Amt übertragen worden sei, Anspruch auf die entsprechenden Dienstbezüge zustehe, könne der Kläger sich nicht berufen. Er sei erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 erstmals Bundesbahnbeamter geworden; bei ihm handele es sich nicht um die Wiederaufnahme einer früheren Rechtsstellung, sondern um die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses. Der Kläger falle daher nicht unter den in der Verfügung vom 15. Juni 1951 genannten Personenkreis;



dieser sei enger als im G 131 und betreffe nur Personen, die schon früher Reichsbahnbeamte gewesen seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist. Nach den vom erkennenden Senat in BGHZ 16, 275 (281) näher entwickelten Grundsätzen kommt es hier für die Zulässigkeit der Revision darauf an, ob der Kläger nach seinen tatsächlichen Behauptungen beamtenrechtliche Ansprüche für die Zeit vom 1. August 1947 bis 30. Juni 1950 haben kann. Das ist zu bejahen.

Der Kläger hat zwar vor seiner durch Aushändigung einer Urkunde im Sinn des § 27 DBG mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 erfolgten Berufung zum Beamten auf Lebenszeit und Ernennung zum Reichsbahninspektor in einem Beamtenverhältnis zur Beklagten nicht gestanden. Soweit die Begründung eines Beamtenverhältnisses durch Aushändigung einer Urkunde in Frage steht, hat der Kläger auch selbst nicht behauptet, daß er zu einem anderen, insbesondere vor dem 1. Dezember 1950 liegenden Zeitpunkt in dieser dem § 27 DBG entsprechenden Form Beamter der Beklagten geworden wäre.

Der Kläger meint aber, ihm stünden Beamtengehaltsansprüche deshalb zu, weil ihm als vertriebenen Beamten von der Beklagten ab 1. August 1947 "Beamtendienstposten"

oder "Ämter" übertragen worden seien, und die Beklagte durch ihren Erlaß vom 15. Juni 1951 für diesen Fall dem vertriebenen oder entfernten Beamten, der nach dem G 131 die Stellung eines Beamten zur Wiederverwendung habe, den Beamtenstatus oder beamtenrechtliche Ansprüche wieder verliehen habe. Ein solcher Sachverhalt ist in der Tat geeignet, beamtenrechtliche Ansprüche des wiederverwendeten Beamten zu erzeugen, soweit das Beamtenverhältnis selbst trotz des tatsächlichen Verlustes des Amtes fortbesteht. Dies ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 47 DBG und für entnazifizierte Beamte aus der Vorschrift des § 63 Abs 3 Satz 2 und 3 des G 131. Der Erlaß vom 15. Juni 1951 ist auch geeignet, für den Kläger beamtenrechtliche Ansprüche entstehen zu lassen. Denn der Kläger hatte als anerkannter Vertriebener und ehemaliger Beamter auf Lebenszeit der jugoslawischen Staatsbahnen gemäß § 1 Abs 1 Ziff 1 d) in Verbindung mit § 5 Abs 2 des G 131 die Stellung eines Beamten zur Wiederverwendung; d.h. also, auch bei dem Kläger wird ein Fortbestehen des Beamtenverhältnisses unterstellt. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts können jedenfalls die Umstände, daß der Kläger tatsächlich bereits Anfang Oktober 1944 wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit aus Jugoslawien vertrieben und aus seinem Amt bei der jugoslawischen Staatsbahn entfernt worden ist, und daß er anschließend vorübergehend bei der damaligen Reichsbahn im österreichischen Raum im Lohnverhältnis beschäftigt worden ist, seine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff 1 d) des G 131 nicht ausschließen. Für die Anwendbarkeit des G 131 kommt es nach seinem Sinn und Zweck nicht entscheidend darauf an, ob die vertriebenen oder aus ihrem Amt entfernten Beamten an dem Stichtag des 8. Mai 1945 ihr bisheriges Amt noch tatsächlich wahrgenommen haben (vgl. auch Ambrosius, Gesetz zu Art 131 § 1 Anm 9 und 20, § 51 Anm 6;

Anders, Gesetz zu Art 131 3. Aufl § 1 Anm 4, § 51 Anm 2), wenn nur der Verlust des Amtes durch den Zusammenbruch bedingt ist. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß die Vertreibung des Klägers und der tatsächliche Verlust seines Amtes bei der jugoslawischen Staatsbahn durch den Zusammenbruch bedingt ist, der im Südostraum eben schon 1944 begann, und daß die Beschäftigung des Klägers bei der damaligen Reichsbahn im österreichischen Raum als lediglich vorläufige Maßnahme im Zuge der notwendig gewordenen Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgte. Daß der Kläger als zum Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff 1 d) gehörig anzusehen ist, hat übrigens auch die Beklagte selbst in ihrem Vorbescheid vom 22. August 1953 ausdrücklich anerkannt.

2. Sachlich ist die Revision jedoch unbegründet.

Der Erfolg der Klage hängt davon ab, wie der Erlaß der Beklagten vom 15. Juni 1951 auszulegen ist, insbesondere ob er auch dem Kläger, der als ehemaliger Beamter eines fremden Staates lediglich über die Bestimmung des § 1 Abs 1 Ziff 1 d) in Verbindung mit § 5 Abs 2 des G 131 den Status eines Beamten zur Wiederverwendung erlangt hat, beamtenrechtliche Ansprüche gegenüber der Beklagten einräumte. Das ist aber - insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht - zu verneinen.

Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut des Erlasses selbst nichts Entscheidendes für die Auffassung der Beklagten, daß der Erlaß nur diejenigen vertriebenen und aus ihrem Amt entfernten Beamten betreffen sollte, die bereits im Beamtenverhältnis der ehemaligen Reichsbahn gestanden haben, bei denen also das Fortbestehen eines Reichsbahn-Beamtenverhältnisses vorlag. Jedoch ist un-

streitig der Erlaß vom 15. Juni 1951 von der Beklagten selbst im Sinn dieser restriktiven Auslegung durchgeführt und angewendet worden. Aus dieser Handhabung durch die Beklagte, von der diese Verfügungsverfügung - die keine Rechtsnorm ist - selbst stammt, ist zu schließen, daß der Erlaß auch nur den ehemaligen Reichsbahn-Beamten beamtenrechtliche Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen wieder zuerkennen wollte. Da der Wortlaut dieser Auslegung nicht entgegensteht - die Verwendung des Ausdrucks "vertriebene" Beamte erklärt sich zwanglos aus der damals noch nicht gefestigten Terminologie - kann der Kläger sich zu seinen Gunsten auf diesen Erlaß nicht berufen.

Entgegen der Meinung der Revision liegt in dieser zugunsten der ehemaligen Reichsbahnbeamten von der Beklagten getroffenen Regelung auch kein willkürliches, den "Gleichheitssatz" verletzendes Handeln der Beklagten oder eine Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Wenn die Beklagte die sog. Stammbeamten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn gegenüber den ihr fremden ehemaligen Beamten statusrechtlich und finanziell günstiger stellte aus der Erwägung heraus, daß sie den bisherigen Reichsbahnbeamten gegenüber Dienstherr geblieben sei und deshalb weitergehende Pflichten habe, so handelte die Beklagte weder aus sachfremden Erwägungen; noch ist ihr Handeln als schuldhaftige Verletzung von Fürsorgepflichten gegenüber den anderen Gruppen der wiederbeschäftigten ehemaligen Beamten anzusehen. Der Kläger hat jedenfalls nicht behaupten können, daß die Beklagte andere ehemalige Beamte von fremden Staaten, die ebenso wie der Kläger bis zum Zusammenbruch nicht Reichsbahnbeamte waren, nach diesem Erlaß vom 15. Juni 1951 behandelt habe.

Hiernach ist der Klageanspruch unbegründet. Soweit die Revision hilfsweise beantragt hat, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zu verweisen, könnte nur ein nichtbeamtenrechtlicher Anspruch in Frage stehen. Für einen solchen wäre aber die Revision unzulässig, da die Revisionssumme nicht erreicht ist. Deshalb ist auch kein Raum für eine Verweisung des Rechtsstreits durch das Revisionsgericht an das Arbeitsgericht.

Die Revision war daher zurückzuweisen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Dr. Weber

Dr.Beyer

BR Dr.Hußla ist beurlaubt
und kann deshalb nicht un-
terschreiben. Dr.Geiger